

**14. Satzung
zur Änderung der Abfallgebührensatzung**

vom

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), der §§ 11, 13, 15 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), der §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802), des § 7 Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) sowie der §§ 2, 13 bis 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Abfallgebührensatzung**

Die Abfallgebührensatzung vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2008 (Heidelberger Stadtblatt vom 17. Dezember 2008), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter "zu gleichen Teilen" durch die Wörter "entsprechend der prozentualen Nutzung" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Buchstabe c) Satz 2 werden nach dem Wort "kann" die Wörter "in Großwohnanlagen" eingefügt.
 - b) In Absatz 4 und 5 wird jeweils die Angabe "80 Liter-," gestrichen.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 bis 3 werden jeweils die Wörter "und/oder der Zu- und Abgangsweg zum Standplatz verfügt über mehr als fünf Prozent Steigung" gestrichen.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter "mehr als fünfzig Meter" durch die Wörter "zwischen 50 und 75 Meter" ersetzt.
 - e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

"(7) Entspricht der Standplatz für die Abfallbehälter nicht den Anforderungen des § 15 Abfallwirtschaftssatzung und ist der Standplatz für die gebotene rasche und leichte Abholung wegen Überschreitens der Grenzen des Komfortservices oder aus sonstigen Gründen (Gefälle, Steigungen, etc.) unzumutbar, kann der Teilservice angeordnet werden."

Die bisherigen Absätze 7 bis 16 werden die Absätze 8 bis 17.

3. Die Anlage zur Abfallgebührensatzung (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2.1.1 erhält folgende neue Fassung:

"2.1.1 ohne den Service des Raus- und Reinstellens (Teilservice)

Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter		
- bei wöchentlicher Leerung	83,00	Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	48,00	Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	1,60	Euro/Leerung
- für Spitzenmengen in von der Stadt hierfür ausgegebenen Säcken	1,60	Euro/Sack
Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter		
- bei wöchentlicher Leerung	166,00	Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	96,00	Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	3,20	Euro/Leerung
Für jede zusätzliche Leerung eines 120-Liter-Bioabfallbehälters	4,20	Euro/Abh.
eines 240-Liter-Bioabfallbehälters	8,40	Euro/Abh. "

b) Nummer 2.1.2 erhält folgende neue Fassung:

"2.1.2 inklusive des Services des Raus- und Reinstellens (Vollservice)

Für einen 120-Liter-Bioabfallbehälter		
- bei wöchentlicher Leerung	95,00	Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	54,00	Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	1,85	Euro/Leerung
Für einen 240-Liter-Bioabfallbehälter		
- bei wöchentlicher Leerung	178,00	Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	102,00	Euro/Jahr
- im Bedarfssystem bei regelmäßiger 14-täglicher Leerung	3,40	Euro/Leerung
Für jede zusätzliche Leerung eines 120-Liter-Bioabfallbehälters	4,40	Euro/Abh.
eines 240-Liter-Bioabfallbehälters	8,60	Euro/Abh. "

c) Nummer 2.1.3 erhält folgende neue Fassung:

"2.1.3 Für das Raus- und Reinstellen bei nicht
satzungskonformen Standplätzen (Komfortservice) sind
folgende, gegenüber den Gebühren in Ziff. 2.1.2,
zusätzliche Gebühren zu entrichten:

Für einen 120- und 240-Liter-Behälter die in Ziff. 1.1.3 a)
und b) dieses Gebührenverzeichnisses festgelegten
zusätzlichen Gebühren."

d) Nummer 4 erhält folgende neue Fassung:

- "4. Die Gebühren für das Einsammeln und Transportieren von Abfällen in den in § 3 Abs. 12, 13 dieser Satzung genannten Fällen betragen
- | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|-------|
| 1. je Stunde Arbeitszeit pro Mitarbeiter | 35,00 | Euro |
| 2. je Betriebsstunde des Leerungsfahrzeuges einschließlich der anteiligen An- und Abfahrtszeit | | |
| a) Absetzkipper bis 18 t zul. Gesamtgewicht | 34,00 | Euro |
| b) Abrollkipper bis 26 t zul. Gesamtgewicht | 39,00 | Euro |
| c) Müllwagen, Umleerwagen | 46,00 | Euro" |

e) Nummer 6.2 erhält folgende neue Fassung:

- "6.2 Anlieferung an den Recyclinghöfen
- | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|----------|
| 6.2.1 Grünschnitt, Altpapier, Altglas, Leichtstoffverpackungen (gelber Sack), Kunststoffe und Schrott
je angefangenem cbm | 4,00 | Euro/cbm |
| 6.2.2 sonstige Abfallfraktionen (u. a. Bauschutt, Sperrmüll, Holz, Flach- und Spiegelglas, Teppichboden, Baumstämme und Baumwurzeln)
je angefangenem cbm | 8,00 | Euro/cbm |

Gebührenfrei bleibt die Annahme von E-Schrott, Altbatterien und Schadstoffen aus Privathaushalten in haushaltsüblichen Mengen."

f) Nummer 6.3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister